

# Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt

Auf Grundlage des § 15 Abs. 17 der Satzung des Diözesanverbandes Eichstätt gibt sich die Diözesanversammlung die folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt.

## **§ 2 Versammlungsleitung**

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Diözesanversammlung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet die / der stellvertretende Diözesanvorsitzende die Versammlung.
- (2) Der Diözesanvorstand kann eine Tagungsleitung einsetzen.
- (3) Der / Die Versammlungsleitende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Will er / sie sich doch beteiligen, muss während dieser Zeit die Leitung an eine andere Person abgegeben werden.

## **§ 3 Feststellung der Stimmberechtigung**

Die Versammlungsleitung überprüft die Anzahl der Delegierten aus den Kolpingsfamilien und Bezirken.

## **§ 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung stellt fest, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 5 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden soweit nichts anderes geregelt ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 6 Tagesordnung**

Die Diözesanversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung. Auf Antrag können Änderungen an der Tagesordnung vorgenommen werden.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Anträge zur Diözesanversammlung sind nach den Vorgaben der Satzung zu stellen. Ergänzungs-, Zusatz- und Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.
- (2) Ergänzungs-, Zusatz- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen sind noch während der Beratung durch die Antragsteller zulässig.
- (3) Alle eingereichten Anträge müssen behandelt werden. Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (4) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Sie müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (5) Der / Die Antragstellende soll den Antrag zu Beginn der Beratung mündlich erläutern und begründen.

## **§ 8 Wortmeldungen**

- (1) Die Versammlungsleitung bzw. die Tagungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Mitgliedern des Diözesanvorstands kann außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort erteilt werden.
- (3) Die Redezeit kann begrenzt werden.
- (4) Rednern, die nicht zur Sache sprechen, kann nach einmaliger Mahnung das Wort entzogen werden.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Das sind Anträge auf
  - Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - Schluss der Rednerliste
  - Beschränkung der Redezeit
  - Rückkehr zur Tagesordnung
  - Vertagung
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Nichtbefassung
  - Verweisung an einen Ausschuss
- (3) Dem / Der Antragstellenden ist sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags das Wort zu erteilen.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind sofort, nachdem die Versammlungsleitung Gelegenheit zu einer Gegenrede gegeben hat, zur Abstimmung zu bringen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

## **§ 10 Abstimmung**

- (1) Der / Die Antragstellende hat vor der Abstimmung das Schlusswort.
- (2) Liegen Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Werden zu einem Antrag Änderungen oder Zusatzanträge eingebracht, ist zuerst über jede Änderung und jeden Zusatz abzustimmen und dann über den ganzen Antrag.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- (5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

## **§ 11 Persönliche Erklärung**

Persönliche Erklärungen können nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens jedoch am Ende des Sitzungstages abgegeben werden. Wird die Aufnahme der persönlichen Erklärung in das Protokoll gewünscht, ist diese schriftlich der Versammlungsleitung zu übergeben.

## **§ 12 Vertagung oder vorzeitige Beendigung der Diözesanversammlung**

Die Diözesanversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Versammlung zu vertagen oder vorzeitig zu beenden. Für die Fortsetzung der Versammlung ist sofort ein neuer Termin festzulegen.

## **§ 13 Öffentlichkeit**

- (1) Vom Diözesanvorstand können Dritte zur Diözesanversammlung eingeladen werden.
- (2) Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall Beratungen und Beschlussfassungen nicht öffentlich stattfinden.

*Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Eichstätt am 04.07.2015 in Eichstätt beschlossen und tritt sofort in Kraft.*